Zweckvereinbarung zwischen den beiden Landkreisen Gotha und Ilm-Kreis zur gemeinsamen Umsetzung eines Projektes im Rahmen des Bundes-Förderprogrammes „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ als Teil des Aktionsprogrammes „Natürlicher Klimaschutz“

Zwischen

dem Landkreis Ilm-Kreis -vertreten durch die Landrätin Petra Enders

Ritterstraße 14

99310 Arnstadt

- nachfolgend als „Ilm-Kreis“ bezeichnet-

und

dem Landkreis Gotha -vertreten durch den Landrat Onno Eckert

18.-März-Straße 50

99867 Gotha

-nachfolgend als „Landkreis Gotha“ bezeichnet-

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Zweck der Vereinbarung zwischen den Partnern ist die landkreisübergreifende Umsetzung eines Natur- und Klimaschutzprojektes im Rahmen des BfN-Programmes „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (NKK)“. Das NKK-Programm ist Teil des Aktionsprogrammes „Natürlicher Klimaschutz (ANK)“ auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung vom 29.03.2023.

Dafür beantragen die Partner gemeinsam Fördermittel im NKK-Programm zur Umsetzung von Klima- und Artenschutzmaßnahmen auf Grundlage der Konzepte „Ilm-Kreis blüht“ bzw. „Maßnahmen- und Entwicklungskonzept zum insektenfreundlichen Landkreis Gotha“. Im Rahmen des NKK-Projektes sollen auf Basis der vorgenannten Konzepte aus den beiden Landkreisen, Maßnahmen aus den NKK-Modulen A und B umgesetzt werden. Die Umsetzung soll durch die Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis als Projektpartner erfolgen. Die Zuwendung wird entsprechend an den Projektpartner weitergeleitet. Hierzu ist mit der Naturforschenden Gesellschaft Altenburg e.V. (NfGA) als Träger der Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis eine Kooperationsvereinbarung zu schließen. Mit dem Projekt soll den übergeordneten, nachfolgend aufgeführten Zielen des ANK-/NKK-Programmes entsprochen werden:

- erhöhte CO2-Bindung,
- Steigerung der Biotop- und Artenvielfalt sowie
- verstärkter Wasserrückhalt

Es sollen Maßnahmen aus dem Modul A (Umstellung auf naturnahes Grünflächenmanagement) und dem Modul B (Pflanzung von Bäumen) beantragt werden.

Im Rahmen des Projektes sind folgende Aufgaben zu leisten:

a. Beantragung der Fördermittel
b. Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel
c. Entwurf und Abschluss eines Zuwendungsvertrages mit dem Projektpartner
d. Abruf der beantragten Fördermittel und Weiterleitung von dort vorverauslagter Mittel an den Projektpartner
e. Einstellung bzw. Beschäftigung von geeignetem Fachpersonal im Rahmen einer Vollzeitstelle
f. Begleitung und Koordinierung der Umsetzungsarbeiten
g. Abrechnung der Leistung und Führung des Verwendungsnachweises

§ 2 Aufgaben der Beteiligten

Die in § 1 unter a), c), d) und g) dieser Vereinbarung genannten Aufgaben übernimmt der Ilm-Kreis für beide Landkreise zusammen. Der Landkreis Gotha überträgt insoweit seine Aufgaben.

Die unter § 1 b) genannte Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel wird von beiden Landkreisen zu gleichen Anteilen geleistet, wie dies unter § 4 näher geregelt ist.

Das Projektpersonal gemäß § 1 e) (eine Vollzeitstelle) wird nicht bei den beiden Landkreisen beschäftigt, sondern durch den Projektpartner, der Naturforschenden Gesellschaft Altenburg e.V. (NfGA e.V.) als Träger der Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis, gestellt. Die erforderlichen Personalmittel sind Teil der bewilligten Fördermittel und werden, wie die Mittel zur Maßnahmenumsetzung an den Projektpartner weitergeleitet.

Ebenfalls obliegen die Begleitung und Koordinierung der Umsetzungsarbeiten unter § 1 f) beiden Landkreisen für den jeweils eigenen Landkreis.

§ 3 Projektbegleitende Arbeitsgruppe

Zur Erfüllung der unter § 1 e) genannten Aufgabe sowie zur Begleitung und Koordinierung der Projektumsetzung soll sich eine projektbegleitende Arbeitsgruppe (PAG) aufstellen.

Diese besteht in Minimalzusammensetzung aus den beiden LeiterInnen der unteren Naturschutzbehörden (UNBn) der Landkreise sowie dem Projektpersonal der Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis. Optional werden zu den regelmäßigen Treffen der PAG eine VertreterIn der Stationsleitung der Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis sowie je nach Erforderlichkeit VertreterInnen einschlägiger Akteure, wie z.B. Naturschutzverbände oder der Kommunalverwaltungen eingeladen.

1. Die PAG trifft sich mindestens dreimal jährlich und zusätzlich nach Bedarf zu gemeinsamen Sitzungen; je eine Sitzung findet in den beiden Landkreisverwaltungen und die dritte Sitzung zur Fachbeiratssitzung der Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis statt. Den Vorsitz der PAG übernimmt der Leiter bzw. die Leiterin des UNB des jeweiligen Landkreises, in dem die Sitzung stattfindet.
2. Der oder die Vorsitzende lädt die übrigen Mitglieder und Gäste ein, und leitet die Sitzung. Die Tagessordnung erstellt die Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis in Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit zwischen den LeiterInnen der UNBn und dem Projektpartner hinsichtlich der Umsetzungsarbeiten gefasst. Gleichzeitig haben die weiteren MitarbeiterInnen der UNBn sowie optional geladene Gäste eine beratende Funktion. Beschlüsse werden protokolliert.
4. Der oder die ProjektmitarbeiterIn der Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis berichtet während der PAG- Sitzungen über den Stand der Projektumsetzung sowie weitere Angelegenheiten von Bedeutung.

§ 4 Finanzierung

1. Zur Finanzierung des unter § 1 genannten Vorhabens wird ein ANK-/NKK-Förderantrag bei der zuständigen Stelle im Bundesamt für Naturschutz eingereicht.
2. Positivbescheidung des Förderantrages vorausgesetzt, kann die Finanzierung des Projektvorhabens aus den Mitteln des o.g. ANK-Programmes zu 80% der förderfähigen Kosten gedeckt werden.
3. Die Partnerlandkreise beteiligen sich am zu erbringenden Eigenanteil von 20% jeweils zur Hälfte.
4. Der Ilm-Kreis sichert die sachgerechte Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu.
5. Die Verwaltung der Mittel für das ANK/ NKK-Projektvorhaben erfolgt durch das Landratsamt des Ilm-Kreises.
6. Der Ilm-Kreis ist gegenüber der Förderstelle über die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel nachweispflichtig.
7. Gemäß Förderrichtline erfolgt die Mittelauszahlung nachschüssig im 6-Monats-Rhythmus. Dementsprechend geht der Ilm-Kreis als Erstempfänger regelmäßig in Vorleistung und stellt die dafür erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan bereit.
8. Die bewilligten Fördermittel kommen den beiden Landkreisen zugute. Das genaue Fördervolumen pro Landkreis ist von Art und Umfang der konkret geplanten und umgesetzten Maßnahmen abhängig. Werden Verwaltungsmittel bewilligt, fließen diese ungeteilt dem Ilm-Kreis zu.

§ 5 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung umfasst den Förderzeitraum des ANK-/NKK-Projektes von 24 Monaten, längstens jedoch bis zum Abschluss der Abrechnung der Fördermittel und der Erstellung und Einreichung des Verwendungsnachweises für o.g. Projekt.

Die Geltungsdauer der Zweckvereinbarung endet vorzeitig bei Eingang des Negativbescheides zum ANK-/NKK-Förderantrag.

§ 6 Kündigungsrecht und Pflicht zur Vertragsanpassung

Für die Geltungsdauer der Zweckvereinbarung ist eine ordentliche Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Angemessenheit der Regelung des Vertrages fortwährend zu prüfen, und wenn erforderlich, zu ergänzen oder den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Die Kündigung entbindet nicht von der ordnungsgemäßen finanziellen Abwicklung der Fördermittel und der Einhaltung der Nebenbedingungen des Förderbescheides durch den Landkreis Ilm-Kreis.

Im Fall der Negativbescheidung des ANK-/NKK-Förderantrages endet das Vertragsverhältnis ohne weiteres Zutun, einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 7 Auseinandersetzung

Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Enthebung ist die Abwicklung der Zweckvereinbarung durch Vertrag zwischen den beiden Vertragspartnern vorzunehmen.

Kommt ein Vertrag innerhalb der angemessenen Frist nicht zustande, so rufen die Vertragspartner die Kommunalaufsichtsbehörde an.

§ 8 Änderung der Vereinbarung

Alle Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen Unterzeichnung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung davon unberührt.

Gotha, den	Arnstadt, den
.....	.....
Onno Eckert	Petra Enders
Landrat Landkreis Gotha	Landrätin Ilm-Kreis